



Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Gebührenkalkulation für das Jahr 2021

Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

28.09.2023 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 14. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Durch eine Korrektur der angefochtenen Gebührenbescheide mit dem abgeänderten Gebührensatz für das Jahr 2021, werden Gebührenerstattungen in Höhe von rund 3.150 Euro fällig.

Finanzierung

Die Gebührenerstattungen sind aus dem Produktkonto 110301.432114/632114 – Entwässerung und Abwasserbeseitigung, Schmutzwassergebühr – vorzunehmen. Es stehen ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan 2023 zur Verfügung.

Erläuterungen:

Die Gebührenkalkulation 2021 und die daraus resultierenden Gebührensätze wurden am 15.12.2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossen („ursprüngliche Kalkulation“). Für die Schmutzwassergebühr betrug der Gebührensatz 3,10 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser und die Niederschlagswassergebühr 0,74 Euro pro Quadratmeter versiegelter Fläche. Auf die Vorlage 2020/0358 und die Niederschrift zur Sitzung wird verwiesen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17.05.2022 (Aktenzeichen 9 A 1090/20) seine seit Jahrzehnten geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung (kalkulatorische Kosten) von langlebigen Anlagegütern (zum Beispiel öffentliche Abwasserkanäle) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (im konkreten Fall: Abwassergebühren) teilweise aufgegeben und geändert. Mit der Vorlage 2022/0405 wurde das Urteil, die Entwicklung seit dem Urteil und die daraus aus Sicht der Verwaltung abzuleitende weitere Vorgehensweise ausführlich erläutert. Auf die Vorlage wird Bezug genommen.

Der Stadt Beckum liegen 5 Widersprüche von Gebührenpflichtigen vor, die sich gegen die Festsetzung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2021 richten, die mit Bescheid Anfang 2022 erfolgte. Weitere 40 Widersprüche sind gegen die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2021 gerichtet, die mit Bescheid Anfang 2021 erfolgte. Da das Urteil aufgrund eines anhängigen Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht bislang keine Rechtskraft erlangt hat, wurden diese Widerspruchsverfahren bis zu einer Entscheidung weiter ruhend gestellt.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 07.03.2023 (Aktenzeichen 9 B 15.22) das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil des OVG NRW eingestellt, da die beklagte Stadt die angefochtenen Gebührenbescheide aufgehoben hat. Die beklagte Stadt habe, so das Bundesverwaltungsgericht, durch die Aufhebung der Bescheide zu erkennen gegeben, dass sie von der Rechtswidrigkeit der Bescheide ausgehe. Das Urteil des OVG NRW ist damit so zu betrachten, als sei der Rechtsstreit nie anhängig gewesen; es ist wirkungslos. In Konsequenz daraus, könnten die bei der Stadt Beckum vorliegenden Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen werden. Die angefochtenen Gebührenbescheide beruhen auf einer in Frage gestellten aber – aufgrund der Wirkungslosigkeit des OVG-Urteils – zumindest bis zur Rechtsänderung durch den Landesgesetzgeber im Jahr 2022 (siehe Vorlage 2022/0405) weiterhin gültigen Rechtsgrundlage.

Im Falle einer Zurückweisung der Widersprüche stünde den Widerspruchsführenden der weitere Rechtsweg, zunächst das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht, offen. Weitergehende Klageverfahren wären aus Sicht der Verwaltung wahrscheinlich, wenn die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen würden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das OVG NRW in einem neuen Klageverfahren von der eigenen erst kürzlich mit Urteil vom 17.05.2022 dargelegten Rechtsauffassung abweichen würde. Gleiches gilt für Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, da hier die Rechtsauffassung des übergeordneten OVG NRW gleichermaßen bekannt ist. Die zwischenzeitlich durch die Landesgesetzgebung erfolgte Rechtsänderung (siehe Vorlage 2022/0405) entfaltet hier keine Schutzwirkung zugunsten der Stadt Beckum, da die Rechtsänderung frühestens für den Veranlagungszeitraum 2022 zur Anwendung gelangen kann und in Beckum auch gebracht wurde (siehe Vorlage 2022/0405).

Notwendig und folgerichtig ist vor diesem Hintergrund, den eingelegten Widersprüchen – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – abzuhelpen; sie sind also als begründet anzuerkennen. Folglich sind die angegriffenen Gebührenbescheide zu korrigieren. Voraussetzung für die Erteilung entsprechender Bescheide ist eine Neukalkulation und Beschlussfassung der Gebühren des Jahres 2020 für den Bereich Schmutzwasser entsprechend der Vorgaben des OVG-Urteils durch den Rat.

Bei entsprechender Vorgehensweise und Neukalkulation ergibt sich ein Gebührensatz für Schmutzwasser von 2,39 Euro pro Kubikmeter und für Niederschlagswasser 0,56 Euro pro Quadratmeter abflusswirksamer Fläche.

Gebührenart	2021 „Alt“	2021 „Neu“
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,10 Euro	2,39 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,74 Euro	0,56 Euro

Die angefochtenen Gebührenbescheide wären – bei einem für die Gebührenpflichtigen positiv ausfallenden Ergebnis der Einzelfallprüfung – unter Berücksichtigung des neuen Gebührensatzes abzuändern. Das daraus resultierende Guthaben würde den Gebührenpflichtigen erstattet werden. Insgesamt ergäbe sich ein zu erstattender Betrag von rund 3.150 Euro.

Da im Bereich Klärschlamm Entsorgung für das Jahr 2021 keine Widersprüche vorliegen, ist eine Neukalkulation nicht erforderlich.

Zum Umgang mit bestandskräftigen Gebührenfestsetzungen, also solchen gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde, wird auf die Vorlage 2022/0405 verwiesen; hier ist keine Korrektur erforderlich.

Gebührenbedarf

Den kalkulierten Erlösen in Höhe von 559.282,21 Euro (ursprüngliche Kalkulation: rund 423.900,00 Euro) stehen umlagefähige Gesamtkosten von 8.128.100,73 Euro (ursprüngliche Kalkulation: rund 10.257.200 Euro) gegenüber. Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 9.833.300,00 Euro (ursprüngliche Kalkulation) auf 7.568.818,52 Euro gesunken. Dies ist insbesondere auf den Wegfall der kalkulatorischen Zinsen (siehe unten), bedingt durch die Neuberechnung auf Grundlage des OVG-Urteils zurückzuführen.

Der Gebührenbedarf im Bereich des Schmutzwassers beläuft sich auf 4.339.669,70 Euro (- 1.261.277,75 Euro im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation) und im Bereich des Niederschlagswassers auf 3.215.302,61 Euro (-1.004.001,97 Euro im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation).

Kalkulatorische Kosten

Der kalkulatorische Zinssatz wurde – entsprechend den Vorgaben des OVG-Urteils – mit minus 0,91 Prozent ermittelt. Grundlage ist der 10-jährige Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere, bereinigt um die jeweilige jährliche Inflationsrate des Verbraucherpreisindex. Da Minuszinsen im gebührenrechtlichen Sinn keine Kosten darstellen, können keine kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden auf Grundlage von Wiederbeschaffungswertwerten berechnet. Im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation erhöhen sich die Abschreibungen im Bereich Schmutzwasser um 73.960,25 Euro auf 2.545.285,16 Euro und im Bereich Niederschlagswasser um 72.290,53 Euro auf 2.131.726,75 Euro.

Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der sonstige betriebliche Aufwand verringert sich im Bereich Schmutzwasser auf 2.245.019,76 Euro (-145.967,21 Euro im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation) und im Bereich Niederschlagswasser auf 1.190.097,79 Euro (-126.505,98 Euro im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation).

Auflösung aus dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich

In dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden eventuell entstehende Gebührenüberdeckungen nach Abschluss eines Kalkulationszeitraumes gesammelt und nachgehalten. Die Überdeckungen sind innerhalb von 4 Jahren an die Gebührenpflichtigen zurückzuführen.

Wie auch in der ursprünglichen Gebührenkalkulation wurde eine Auflösung aus dem Sonderposten im Bereich Schmutzwasser in Höhe von rund 200.000 Euro aufwandsmindernd berücksichtigt.

Verteilermaßstab/Divisor

Die Abwassermenge beim Schmutzwasser mit 1 811 691 Kubikmeter liegt rund 0,19 Prozent über der in der ursprünglichen Kalkulation kalkulierten Menge von 1 808 229 Kubikmeter.

Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation auf 5 712 549 Quadratmeter gestiegen (+1,03 %).

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Änderungssatzung